

KUNDMACHUNG

GZ: 01/850-2015/F

Wassergebührenverordnung 2015

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Scheifling hat in seiner Sitzung vom 17.12.2015 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.87/2013, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Wassergebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Scheifling wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 2.951.039,00.

§ 3

Die Höhe der zur Finanzierung der Baukosten aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen beträgt € 1.092.200,00, die der nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) € 214.124,00.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes (Baukosten abzüglich Zuschüsse zur Gänze und Darlehen aus Bundes- und Landesmitteln zur Hälfte) beträgt € 2.190.815,00.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 21.206 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 103,31.

§ 7

Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 4,57 % (höchstens 5 %) der Kosten je Laufmeter (§ 6 dieser Verordnung), somit € 4,72.

§ 8

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben.

§ 9

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt:

[Durchflussmenge]	[je Zähler pro Jahr]
3 m ³ Zähler	€ 20,92
7 m ³ Zähler	€ 27,92

§ 11 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

- (1) Zur Entrichtung der Wasserzählergebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.
- (3) Die jährliche Wasserzählergebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 12 Bereitstellungsgebühr je Liegenschaft bzw. Nutzungseinheit

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften bzw. Nutzungseinheiten zu leisten, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (2) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. Nr. 1/2013 zu verstehen.
- (3) Als Grundlage zur Berechnung der jährlichen Bereitstellungsgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Für Liegenschaften mit Wohnnutzung:

[Wohnung]	[Einwohnergleichwerte]
bis 1 Person	0,66 EGW
2 Personen	0,83 EGW
ab 3 Personen	1,00 EGW

Die Bereitstellungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 94,48.
Befreit davon sind:

1. Wohnungen, die nicht der Mindestausstattung (1 WC, 1 Küche und 1 Zimmer) entsprechen;
2. Wohnungen im Wohnhaus des Abgabepflichtigen, die zwar der Mindestausstattung entsprechen, jedoch von Familienangehörigen des Abgabepflichtigen bewohnt werden;

2. Für Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen:

[Nutzungseinheiten]	[Einwohnergleichwerte]	
je Arbeitsstätte	1,00	EGW
je Büro	1,00	EGW
je Kultureinrichtung	1,00	EGW
je Freizeiteinrichtung	1,00	EGW
je Ferienhaus	1,00	EGW
je Wochenendhaus	1,00	EGW
je sonstigem Gebäude	1,00	EGW
je Baugrund	1,00	EGW
je unbebauter Liegenschaft	1,00	EGW

Die Bereitstellungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 94,48.

Befreit davon sind:

1. Stallgebäude und sonstige, unbewohnte landwirtschaftliche Gebäude;
2. Arbeitsstätten und Büros, deren Standort sich im Wohnhaus des Abgabepflichtigen befinden,
 - a) wenn der / die Abgabepflichtige für den gleichen Gewerbebetrieb aufgrund eines weiteren Betriebsstandortes im Versorgungsbereich mindestens eine Bereitstellungsgebühr entrichtet oder
 - b) wenn die Räumlichkeiten, in denen das Gewerbe ausgeübt wird, nicht mit eigenem WC oder eigener Waschelegenheit ausgestattet sind.

- (4) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

§ 13

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch für die Bereitstellungsgebühr entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 14

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2.), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 15
Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz:

[Gebührensatz]	[je Kubikmeter]
je m ³ Wasserverbrauch	€ 1,09

§ 16
Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. November jeden Jahres fällig und aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 17
Pauschalgebühren

- (1) Bei Errichtung eines Gebäudes werden bis zur Installierung eines Wasserzählers jährlich nachstehende Pauschalgebühren eingehoben:

[Pauschalgebühr]	[pro Jahr]
je Baugrund	€ 42,72

- (2) Der Gebührenanspruch für das Bauwasser entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem ein Wasserzähler installiert wird.
- (3) Die jährliche Pauschalgebühr für Bauwasser ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Ist der Einbau von Wasserzählern nicht möglich, wird eine jährliche Pauschalgebühr eingehoben. Als Grundlage der Berechnung dienen die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

[Pauschalgebühren pro Jahr]	[Einwohnergleichwerte]
je Person	1,00 EGW

Die Pauschalgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 47,74.

- (5) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft für die Pauschalgebühren nach Abs. 4 erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner / Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

- (6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Der Gebührenanspruch je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 18
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 19
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Scheifling schriftlich anzuzeigen.

§ 20
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Wassergebührenverordnungen der ursprünglichen Gemeinden Scheifling vom 13.11.2014 und St. Lorenzen bei Scheifling vom 16.12.2014, für die neue Marktgemeinde Scheifling in Geltung gesetzt durch Überleitung des Regierungskommissärs vom 02.01.2015, außer Kraft.

Scheifling, am 17. Dezember 2015

Der Bürgermeister



Gottfried Reif

Angeschlagen am: 17.12.2015
Abgenommen am: 02.01.2016





Abteilung 7

Marktgemeinde Scheifling
Amtsplatz 1
8811 Scheifling

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

Referat Gemeinderecht und Wahlen

Bearb.: Margaret Ralph, Bakk.
Tel.: +43 (316) 877-2715
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-4132/2015-8

Graz, am 02.02.2016

Ggst.: Marktgemeinde Scheifling
Wassergebührenordnung
Verordnungsprüfung gem. § 100 Stmk. GemO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die unter Bezugnahme auf die im Sinne des § 100 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 mit Eingabe vom 20. Jänner 2016 anher vorgelegte Wassergebührenordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Scheifling am 17. Dezember 2015, wird von der ha. Abteilung zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i. V.

Margaret Ralph, Bakk.
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, 8850 Murau, E-Mail